

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Bachelor of Science (B.Sc.) Geoinformatik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 28. Januar 2021  
vom 14.06.2022**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Januar 2021 (AB Uni 2021/12, S. 862 ff.) wird wie folgt geändert:

Die Modulbeschreibung des Moduls Nr. G20 „Allgemeine Studien“ wird in Feld 3, im Unterfeld „Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls“, wie folgt gefasst:

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls	Die Veranstaltungen sind in einem Umfang von insgesamt 8 LP inkl. Prüfungsleistungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU zu wählen. Die Veranstaltungen können aus allen Kompetenzbereichen der Allgemeinen Studien gewählt werden.
--	---

**Artikel II**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Geoinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Januar 2021 studieren. Sie gilt ab dem Wintersemester 2022/2023.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 14 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.05.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.06.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s